

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 243-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1072

Eingereicht am: 12.12.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 697/2017 vom 28. Juni 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Aufwand für Controlling und Erhebungen durch den Kanton Bern

Der Aufwand zum Beantworten von Controllingaufgaben und Anfragen im Rahmen von statistischen Erhebungen ist in den letzten Jahren markant gestiegen. Gerade für Ansprechpartner ausserhalb der Kantonsverwaltung ist der Aufwand für diese Bürokratie zur Belastung geworden. Dieser Formularflut muss Einhalt geboten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Controllinganfragen sendet der Kanton pro Jahr an Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung?
2. Um was genau für Anfragen handelt es sich? Bitte alle Anfragen einzeln aufführen.
3. Wie viele Umfragen für statistische Erhebungen versendet der Kanton pro Jahr an Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung?
4. Um was genau für Erhebungen handelt es sich? Bitte alle Erhebungen einzeln aufführen.
5. Welche Rechtsgrundlagen bestehen für jede einzelne Controllinganfrage und für jede einzelne statistische Erhebung?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern besteht keine zentrale Stelle, welche delegierte Direktionsaufgaben auf dem Gebiet des Controllings für den gesamten Kanton koordiniert. Berichtscontrolling/Reporting fällt zum einen in den Bereichen an, wo Staatsbeiträge geleistet werden. Diese sind jeweils mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft, in der geregelt wird, welche Leistungen im Gegenzug zu erbringen sind (vgl. dazu die Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz, u. a. Art 13c, 20a StBG; BSG 641.1). Entsprechende Nachweise der zweckbestimmten Mittelverwendung müssen dann beispielsweise bei jährlichen Controlling-/Reportinggesprächen vorgelegt werden. Zum anderen werden Controllingaufgaben in Zusammenhang mit gesetzlichen Aufsichtspflichten wahrgenommen. So gibt es zum Beispiel im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) alle drei Jahre eine „Berichterstattung der Gemeinden und Controlling durch die regionalen Schulinспекtorate“, zu der die Volksschulgesetzgebung (Art. 51 Abs. 3 VSG; BSG 432.210 und Art. 25 VSV; BSG 432.211.1) verpflichtet.

Auch die Produktion von statistischen Informationen erfolgt seit der Aufhebung des Statistischen Amtes im Jahre 1988 nicht zentral sondern dezentral durch die jeweils fachlich zuständigen Verwaltungseinheiten (vgl. Statistikverordnung, StatV; BSG 621.5). Soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht (namentlich Bundesvorgaben), bestimmen der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei beziehungsweise der Grosse Rat, welche Statistiken sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Gemäss der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz¹ werden Erhebungen nur dann durchgeführt, wenn keine oder qualitativ ungenügende Administrativdaten zur Verfügung stehen. Der Aufwand für die Beantwortung der Fragen muss zudem im Verhältnis zum Bedarf stehen und die Befragten sollen nicht übermässig belastet werden. Der Kanton Bern hat sich – wie die meisten Kantone und auch das Bundesamt für Statistik (BFS) – als Mitunterzeichner der Charta bereit erklärt, dieses Prinzip zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass statistische Erhebungen nur dann durchgeführt werden, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind und Kosten, Qualität und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Die im Kanton Bern für die Erhebung, Produktion und Diffusion von Daten im Bereich der öffentlichen Statistik zuständigen Stellen sind limitiert und beschränken ihre Tätigkeit auf das gesetzlich und politisch Notwendige. Somit fokussiert sich das diesbezügliche Engagement primär auf gesamtschweizerische Erhebungen, welche vom Bund vorgegeben sind. Die Kantone sind beispielsweise verpflichtet, jährlich Daten zu allen Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (ausser Hochschulen) zu erheben und dem BFS für verschiedene statistische Auswertungen und als Grundlage für Zahlungen im Bildungsbereich zu liefern.

Aufgrund der oben aufgeführten dezentralen Organisation des Kantons Bern in den Bereichen Controlling und Statistik ist es dem Regierungsrat mit vertretbarem und verhältnismässigem Aufwand nicht möglich, die vom Interpellanten gewünschten Aufstellungen zu generieren. Der Regierungsrat gestattet sich in diesem Zusammenhang auch den Hinweis, dass der Grosse Rat in der Januarsession 2016 die Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“ überwiesen hat, die den Verwaltungs- und Controllingaufwand innerhalb der Verwaltung reduzieren will.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. Grundprinzip Nr. 14 Verhältnismässigkeit und Optimierung des Aufwandes: <http://www.ethikrat-stat.ch/charta/>. Der Kanton Bern hat die revidierte Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz im Juni 2013 unterzeichnet.